

Öffentliche Bekanntmachung für die



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.861), in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Hausmannsrott“ der Josef Klösters KG, Königshütte 5 in 47906 Kerpen, ergeht gem. § 52 Abs. 2a in Verbindung mit § 57a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies auf den Grundstücken der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 9, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 59, 86 und 109 mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 20 ha wird in der Fassung des Beschlusses vom 30.07.2012 festgelegt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Quarzsand/Quarzkies im Tagebau Hausmannsrott oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 480.000 t/Jahr,
- die mit der Gewinnung des Bodenschatzes zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche, die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind der Betrieb einer Brecheranlage sowie die Entnahme von Grundwasser für die Kieswäsche.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.
Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit

vom 03.09.2012 bis 17.09.2012

Mo-Mi von 08.30-12.15 und von 13.30- 15.30, Do von 08.30 -12.00 und von 13.30- 18.30 und Fr von 08.30-12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt16 (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauen), Abteilung16.1 (Verbindliche Planung), Zimmer 221 zur Einsicht aus. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Dortmund, den 10.08.2012
-65.05.2-2009-6-
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Kaminski

Kerpen, 22.08.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin